

# GEMEINDE FORST



Gemeinde Forst  
Landkreis Karlsruhe

## Satzung

### zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Satzungsänderung der Friedhofssatzung vom 28.11.2005, in der Fassung vom 11.11.2019, beschlossen:

#### § 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung:

#### „ANLAGE ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG - GEBÜHRENVERZEICHNIS -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
Benutzungsgebühren		
1.	Bestattungen	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	315,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren	95,00 EUR
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	95,00 EUR
2.	Beisetzung von Aschen in Urnenwahlgräber (Erdgrab)	140,00 EUR
3.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	920,00 EUR
3.2	für Personen unter 10 Jahren	390,00 EUR
4.	Überlassung eines anonymen Urnengrabs im Urnengrabfeld	550,00 EUR
5.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.320,00 EUR
5.2	Kinderwahlgrab, je Einzelgrabfläche	660,00 EUR
5.3	Urnenwahlgrab oder naturnahe Bestattung im alten Friedhof, je Einzelgrabfläche	1.320,00 EUR
5.4	Urnengrab am Baum, je Urne	1.075,00 EUR
5.5	Urnenwahlgrab in Urnenwand, je Urnennische (Bei der Auflösung der Urnennische entstehen zusätzlich die Kosten für das Umbetten der Urne (siehe Punkt 7.5).)	1.585,00 EUR
5.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.61	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.5	
5.62	für eine davon abweichenden Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode.	

6. Benutzung der Aussegnungshalle	
6.1 Aussegnungshalle incl. Leichenzelle	500,00 EUR
6.2 Abschiedsraum ohne Leichenzelle	120,00 EUR
6.3 Abschiedsraum alter Friedhof ohne Leichenzelle	120,00 EUR
6.4 Benutzung einer Leichenzelle je angefangenem Tag, soweit Aussegnungshalle nicht genutzt wird	120,00 EUR
7. Sonstige Leistungen	
7.1 für das Ausgraben von Leichen und Gebeinen (Personen über 10 Jahren)	135,00 EUR
7.2 für das Ausgraben von Leichen und Gebeinen (Personen unter 10 Jahren)	135,00 EUR
7.3 für das Ausgraben von Urnen	40,00 EUR
7.4 für das Umbetten von Leichen und Gebeinen	275,00 EUR
7.5 für das Umbetten von Urnen	140,00 EUR
7.6 für das Umbetten von Kinderleichen	275,00 EUR
7.7 bei Erstbelegung, Tieferlegung auf 2,20 m	35,00 EUR
7.8 Bereitstellung von Trägern, pro Träger	53,00 EUR“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst, den 12.12.2023

Für den Gemeinderat

Killinger  
Bürgermeister